

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2024 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter  
Einstellungsjahr 2021**

**Prüfungsbereich: Personalwesen – kommunal -**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<b><u>Teil 1 Beamtenrecht</u></b>				
<b>Sachverhalt 1:</b>				
1.1 Gem. § 21 Nr. 1 i. V. m. § 22 Abs. 2 S. 1 BeamStG ist Herr Thomas Bode entlassen, da	2			
1) Herr Bode beim Landkreis Finsfeld Beamter auf Lebenszeit ist, also Beamter	2			
2) Er zudem ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn (s. § 2 Nr. 1 BeamStG) hier die Gemeinde Finsdorf begründet hat (vgl. seine Ernennungsurkunde vom 23.08.2024)	2			
3) Laut Sachverhalt kein Einvernehmen mit dem Landkreis Finsfeld und der Gemeinde Finsdorf besteht und das LBG LSA nichts anderes bestimmt, siehe § 33 LBG LSA	2			
Gemäß § 33 Abs. 1 LBG LSA muss der Landrat des Landkreises Finsfeld als oberste Dienstbehörde (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 LBG LSA i. V. m. § 66 Abs. 5 KVG LSA) entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 BeamStG (s. o.) vorliegen und den Beendigungstag feststellen.	5			
<b>Ergebnis: Herr Thomas Bode ist mit Ablauf des 31.12.2024 kraft Gesetzes entlassen.</b>	2			
	(15)			

1.2 Gemäß <b>§ 22 Abs. 2 LBG LSA</b> müssen für eine Beförderung folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein:	2			
<b>Nr. 1:</b> Ablauf der Probezeit – dieses ist laut Sachverhalt ab dem 01.08.2000 der Fall (ab diesem Zeitpunkt ist er Beamter auf Lebenszeit)	3			
<b>Nr. 2:</b> Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, hier ab 01.08.2001 – laut Sachverhalt erhielt er seine erste Beförderung zum Kreisobersekretär zum 01.10.2008, diese Voraussetzung ist somit auch erfüllt.	3			
<b>Nr. 3:</b> Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten auf dem höheren Dienstposten (hier auf einem A 8 Dienstposten, da er vorher „nur A 7 als Kreisobersekretär“ war.) Die Einstellung bei der Gemeinde Finsdorf erfolgt zum 01.01.2025, diese Erprobungszeit würde somit am 30.06.2025 enden. Er hat sich noch nicht auf einem höheren Dienstposten bewährt.	3			
<b>Nr. 4:</b> Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, hier ab dem 01.10.2009 erfüllt.	2			
<b>Ergebnis: Herr Thomas Bode könnte somit frühestens mit Wirkung vom 01.07.2025 befördert werden. Folglich ein halbes Jahr nach der Erprobung auf einem höheren Dienstposten.</b>	2 (15)			
1.3 = Ernennungsurkunde				
<b>Entwurf</b>	1			
Im Namen der Gemeinde Finsdorf ernenne ich	1 1			
Herrn Gemeindeobersekretär	1			
<b>T h o m a s B o d e</b>	1			
zum				
Gemeindehauptsekretär	1			
Finsdorf, den 01.07.2025	1			
Frank Neddermeier Gemeindebürgermeister	1 + 1			
Siegel				
<i>Aushändigungsvermerk: Dienstag, den 01.07.2025</i>	1			
<i>Empfangsbekanntnis: Dienstag, den 01.07.2025</i>	1			
	(11)			

<b><u>Teil 2 Arbeits- &amp; Tarifrecht</u></b> <b>Sachverhalt 2</b>				
<p>Aufgabe 2.1 Anwendung des TVöD; da in Sachsen-Anhalt gem. § 76 (2) KVG LSA die Kommunen gesetzliche und tarifliche Vorschriften für die Beschäftigten anzuwenden sind.</p>	2			
<p>Gem. § 20 (1) TVöD erhalten Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, die Jahressonderzahlung.</p>	2			
<p>Am 01.12.2024 befindet sich Frau Schuster als Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis zur Stadt Magdeburg.</p>	2			
<p>Gem. § 20 (2) TVöD beträgt die Jahressonderzahlung für Beschäftigte in EG 9a 70,28 % des durchschnittlichen Tabellenentgeltes in den Monaten Juli, August und September.</p>	2			
<p>Gem. § 15 (1) TVöD erhalten Beschäftigte ein Tabellenentgelt. Das Tabellenentgelt richtet sich nach der Entgeltgruppe und der Stufe. Lt SV wird Frau Schuster in EG 9a eingestellt.</p>	2			
<p>Die Stufe ergibt sich aus § 16 (2) TVöD VKA. Gem. § 16 (2) TVöD VKA erhält der neueingestellte Beschäftigte die Stufe 1, es sei denn es kann eine einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden.</p>	2			
<p>Gem. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 (2) TVöD ist eine einschlägige Berufserfahrung eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit.</p>	1			
<p>Die Tätigkeit muss gleichwertig und gleichartig sein. Die vorherige Tätigkeit kann als gleichartig eingeschätzt werden, aber nicht als gleichwertig, da bisher Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 6 ausgeübt wurden.</p>	4			
<p>Damit kann keine einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden und Frau Schuster erhält im April 2021 das Entgelt nach Stufe 1.</p>	1			
<p>§ 16 (2a) TVöD findet keine Anwendung, da <u>keine unmittelbare</u> Einstellung an ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber erfolgt, der ebenfalls den TVöD oder einen vergleichbaren Tarifvertrag anwendet.</p>	1			
<p>Frau Schuster wird am 15.04.2021 der Stufe 1 zugeordnet, gem. § 16 (3) TVöD VKA nach 1 Jahr ununterbrochener Tätigkeit wird sie der Stufe 2 zugeordnet = 15.04.2022.</p>	2			

Zuordnung zur Stufe 3 erfolgt nach 2 Jahren ununterbrochener Tätigkeit in Stufe 2 = 15.04.2024	2			
Im Juli, August und September 2024 erhält sie daher EG 9a St.3	1			
Gem. § 15 (2) S.2 erhalten die Beschäftigten der VKA das Entgelt nach der Anlage A TVöD. EG 9a St. 3 = 3.468,21 € davon 70,28 % = 2.437,46 €	2			
Gem. § 20 (4) Nr. 1b TVöD erfolgt keine Kürzung der Jahressonderzahlung für Beschäftigte, die sich im Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz befinden.	2			
Da das Kind voraussichtlich im Dezember 2024 geboren wird, befindet sich Frau Schuster im Mutterschutz und es erfolgt <u>keine</u> Minderung der Jahressonderzahlung.	2			
	(30)			
Aufgabe 2.2 Urlaubsgewährung erfolgt gem. § 26 (1) TVöD; Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr; Urlaubsanspruch beträgt bei einer 5-Tage-Woche 30 Tage.	2			
Schutzfristen haben keinen Einfluss auf die Urlaubsdauer. Das Kind soll im Dezember 2024 geboren werden.	1			
Schutzfrist nach der Geburt des Kindes beträgt gem. § 3 (2) MuSchG 8 Wochen; liegt in 2025; Urlaubsanspruch für 2024 30 Tage.	2			
	(5)			
Aufgabe 2.3 Stufenlaufzeit ergibt sich aus § 16 (3) TVöD VKA.	1			
Frau Schuster ist seit 15.04.2022 der EG 9a Stufe 2 zugeordnet.	1			
Stufe 3 wird erreicht nach 2 Jahren ununterbrochener Tätigkeit in der Stufe 2, d.h. Stufe 3 hat Frau Schuster am 15.04.2024 erreicht.	2			
Die Stufe 4 wird grundsätzlich nach 3 Jahren in Stufe 3 erreicht = 15.04.2027.	1			
Auswirkungen von Mutterschutz und Elternzeit auf die Stufenerhöhung? § 17 (3) Buch. a TVöD => Zeiten des Mutterschutzes zählen als ununterbrochene Tätigkeit.	2			

S.2 Zeiten der Unterbrechung durch Elternzeit bis zur Dauer von 5 Jahren sind unschädlich, werden aber <u>nicht</u> auf die Stufenlaufzeit angerechnet; Stufenlaufzeit <u>verlängert</u> sich um die Dauer der Elternzeit, hier laut Sachverhalt 10 Elternzeit; Stufenerhöhung erfolgt demzufolge am 15.02.2028.	3 (10)			
Zwischensumme:	86			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	8			
<b>Summe:</b>	<b>94</b>			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	94,00		92,12	15	1 (sehr gut)
unter	92,12	bis	89,30	14	1 (sehr gut)
unter	89,30	bis	86,48	13	1 (sehr gut)
unter	86,48	bis	83,66	12	2 (gut)
unter	83,66	bis	79,90	11	2 (gut)
unter	79,90	bis	76,14	10	2 (gut)
unter	76,14	bis	72,38	9	3 (befriedigend)
unter	72,38	bis	67,68	8	3 (befriedigend)
unter	67,68	bis	62,98	7	3 (befriedigend)
unter	62,98	bis	58,28	6	4 (ausreichend)
unter	58,28	bis	52,64	5	4 (ausreichend)
unter	52,64	bis	47,00	4	4 (ausreichend)
unter	47,00	bis	41,36	3	5 (mangelhaft)
unter	41,36	bis	34,78	2	5 (mangelhaft)
unter	34,78	bis	28,20	1	5 (mangelhaft)
unter	28,20	bis	0,00	0	6 (ungenügend)